

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Huisheim in die Entwässerungsgräben auf den Fl.-Nrn. 294, 340 und 1017/2 der Gemarkung Huisheim, den Argelsbach und in den Angergraben sowie dem Ortsteil Gosheim in den Angergraben und in den Entwässerungsgraben, Fl.-Nr. 1684 der Gemarkung Gosheim

B e k a n n t m a c h u n g:

Die Gemeinde Huisheim und der Ortsteil Gosheim werden im Trennsystem entwässert. Die Schmutzwasserentsorgung und -behandlung erfolgt in der Kläranlage des Abwasserzweckverbands „Mittlere Wörnitz“. Das Regenwasser wird an fünf Ausläufen direkt an die Vorfluter abgegeben. Die Gemeinde Huisheim wurde in acht Einzugsgebieten und der Ortsteil Gosheim in drei Einzugsgebieten eingeteilt. Im Ortsteil Huisheim entwässern alle acht Einzugsgebiete H1 – H8 in den Angergraben, welcher dann als Argelsbach in die Schwalb fließt und diese anschließend in die Wörnitz. Die Einzugsgebiete GO1 und GO2 aus dem Ortsteil Gosheim leiten ebenfalls in den Angergraben ein. Im Ortsteil Gosheim entwässert das Einzugsgebiet GO3 in den Graben nördlich von Gosheim, der dann in der Schwalb endet.

Mit Schreiben vom 03.11.2023 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Gemeinde Huisheim beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Huisheim in die Entwässerungsgräben auf den Fl.-Nrn. 294, 340 und 1017/2 der Gemarkung Huisheim, den Argelsbach und in den Angergraben sowie dem Ortsteil Gosheim in den Angergraben und in den Entwässerungsgraben, Fl.-Nr. 1684 der Gemarkung Gosheim.

Das Vorhaben der Gemeinde Huisheim beinhaltet eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der

- gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitmengen und Einleitstellen auszugehen:

Bezeichnung der Einleitung:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
Einleitstelle 1	Huisheim	344	Angergraben
Einleitstelle 2			
Einleitstelle 3			
Einleitstelle 4	Gosheim	1268/1	Entwässerungsgraben
Einleitstelle 5		1684	

Umfang der Niederschlagswassereinleitung:

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 21,88 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Maximal ungedrosselte Einleitmenge $Q_{Einleitung}$ (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
Einleitstelle 1	150	1453	2483	0,5
Einleitstelle 2		343		
Einleitstelle 3		201		
Einleitstelle 4		1118	1100	
Einleitstelle 5	84	457	382	

Auf einer Fließstrecke von etwa der 1000-fachen mittleren Wasserspiegelbreite soll insgesamt nicht mehr als ein maximaler Abfluss $Q_{dr,max}$ eingeleitet werden. Die Einleitstellen 1 bis 3 befinden sich innerhalb 1000 m. Deshalb müssen diese zusammen betrachtet werden für den maximalen Abfluss. Einleitstelle 4 und Einleitstelle 5 werden einzeln betrachtet.

Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Eine Niederschlagswasserbehandlung nach DWA-M 153 ist nicht erforderlich.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Erlaubnis ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG und Art. 73 BayVwVfG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist diese Bekanntmachung ab Beginn der Auslegungsfrist im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG):

<https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom **02.02.2026** bis einschließlich **02.03.2026** (Auslegungsfrist)

jeweils während der Öffnungszeiten

- im Landratsamt Donau-Ries, Pfliegstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.95 (Telefon 0906 74-3689) und
- in der Verwaltungsgemeinschaft Wemding, Marktplatz 3, 86650 Wemding.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis spätestens 2 Wochen nach deren Ablauf, also

bis einschließlich **16.03.2026** (Einwendungsfrist/Äußerungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Antrag und dem Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt oder der Gemeinde maßgeblich. Die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist nicht möglich.

Erörterungstermin und weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn hierfür als Vertreter keine natürliche Person bestellt ist, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (Art. 72 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 bis 5 BayVwVfG).

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamts Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Sonstige Hinweise, Datenschutz

Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.95, 2. Stock, Haus C, (Telefon: 0906 74-3689 oder E-Mail: wasserrecht@lra-donau-ries.de) eingeholt werden.

Soweit möglich sind Anfragen per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

Donauwörth, 14.01.2026

Ostertag
Oberregierungsrat